



Welche Unterlagen werden für den Wohngeldantrag benötigt?

Bitte geben Sie alle Einkünfte der im Haushalt lebenden Person/en an.

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist.

Allgemeines

- Aufenthaltserlaubnis
- Ggf. Aufforderungsschreiben vom Sozialamt/Jobcenter
- bei mehreren Wohnsitzen eine Negativbescheinigung
(Nachweis, dass kein Wohngeld beim anderen Wohnsitz beantragt ist)
- Scheidungsurteil (sofern vorhanden; andernfalls schriftliche Erklärung zum Unterhalt des Ehegatten)

Sie wohnen zur Miete (Mietzuschuss)

- Vollständigen Mietvertrag: beim ersten Antrag oder nach einem Umzug
- Mietbescheinigung des Vermieters / Letztes Schreiben mit einer Mietänderung
- Kontoauszug der letzten Mietzahlung (bei Barzahlung: Mietquittungen incl. Nachweis über Bargeldabhebung)
- Abschlagsmitteilung Strom- sowie Heizkosten (sofern diese Kosten nicht in der Miete enthalten sind)

Sie wohnen im Eigentum (Lastenzuschuss)

- Grundbuchauszug oder Kaufvertrag (vollständig!)
- Wohnflächenberechnung oder. bemaßte Grundrisse/Baupläne der Wohnung/des Hauses
- Darlehensverträge bei Kauf, Renovierung oder Modernisierung des Wohneigentums (vollständig!)
- Fremdmittelbescheinigung des Kreditinstituts (Nachweis über den Verwendungszweck)
- Bei Eigentumswohnungen: Hausgeldabrechnung (Wirtschaftsplan)
- Grundsteuerbescheid incl. Nachweis der Zahlung
- Nachweis über Hausnebenkosten (Gebührenbescheide incl. Nachweis der Zahlung)
- Kontoauszüge mit den Abbuchungen der Darlehensbelastung (Zinsen/Tilgung) der letzten 12 Monate
- Zuwendungsbescheide wie z.B. Baukindergeld, Bayer. Baukindergeld plus und Bayer. Eigenheimzulage
- Zuwendungsbescheide der BayernLabo

Sie sind Arbeitnehmer/in – auch Minijob oder „geringfügige Beschäftigung“ – je Arbeitsstelle

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Sollte die Beschäftigungsdauer kürzer als 12 Monate sein, wird neben den Lohn-/Gehaltsabrechnungen der Arbeitsvertrag benötigt
- Nachweis über Abfindungen/Einmalzahlungen (auch Urlaubsabgeltung) innerhalb eines Jahres vor Antragstellung
- Nachweis über Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten (Steuerbescheid oder Formblatt zu erhöhten Werbungskosten)

Sie sind aktuell arbeitslos/arbeitssuchend

- Kündigung
- letzte Lohnabrechnung vor Kündigung
- Bescheid über Arbeitslosengeld I

Sie beziehen Rente/n oder Pension/en

- Aktuellen Renten- oder Pensionsbescheid/e (brutto)
- Ggf. Nachweis der Rentenversicherung über Grundrentenzeiten (Bescheid oder Versicherungsverlauf)
- Nachweis über ausländische Renten
- Bescheid über Zusatz- und Betriebsrenten (brutto)
- Selbstzahler Kranken- u. Pflegeversicherung – Versicherungsschein u. Kontoauszug über Beitragszahlung
- Einkommenssteuerbescheid bei steuerpflichtigen Renteneinkünften
- Vermögen und daraus erzielte Einnahmen
- Aktuelle Kontoauszüge von sämtlichen Konten, Sparbüchern, Depots (alternativ: Kundenfinanzstatus)
- Jahreszinsbescheinigung/en des Vorjahres
- Rückkaufswert der kapitalbildenden Versicherungen (z.B. Lebensversicherung, Riester, etc.)
- Miet-/Pachteinnahmen (Miet-/Pachtvertrag und Zahlungsnachweis)
- Angabe von Grundstücksvermögen, Eigentumshäuser/-wohnungen (nicht selbst bewohnt) etc.



Sie erhalten oder leisten Unterhaltszahlungen

- Bescheid über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Kontoauszug mit der Überweisung des Unterhalts
- Unterhaltsfestsetzung (Unterhaltstitel, gerichtliche/außergerichtliche Vereinbarungen für Ehegatten und Kind(er))

Sie sind schwerbehindert oder beziehen Pflegegeld

- Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite!)
- Bescheid über Pflegegeld

In Ihrem Haushalt leben Kinder

- Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren
- Kindergeld (Bescheid oder Kontoauszug)
- Kinderzuschlag
- Bescheid über Ausbildungsförderung (BAföG) oder Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Ausbildungsvertrag für Auszubildende
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei erwerbstätigen Kindern (auch Minijob)

Sie studieren, besuchen eine Schule oder machen eine Ausbildung und beziehen weder BAföG noch Berufsausbildungsbeihilfe

- Ablehnungsbescheid über BAföG
- Ablehnungsbescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Agentur für Arbeit
- Schulbescheinigung
- Ausbildungsvertrag für Auszubildende
- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate bzw. ab Arbeits-/Ausbildungsbeginn
- Kindergeldbescheid u. Zahlungsnachweis (Kontoauszug)
- Schriftliche Erklärung ob es sich um die Erstausbildung handelt
(sofern es sich um die Zweitausbildung handelt, weisen Sie die abgeschlossene Erstausbildung nach)
- Unterhaltsnachweis der Eltern oder anderer Personen (Kontoauszug)

Sie sind selbstständig

- Gewerbeanmeldung
- Gewinn- und Verlustaufstellung des letzten Jahres vor dem Antrag
- Letzter Einkommenssteuerbescheid
- Einkommenssteuererklärung des Vorjahres
- Kontoauszüge mit den Abbuchungen für Kranken- und Pflegeversicherungen

Sie erhalten Sozialleistungen oder haben sie beantragt

- Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld I (SGB III)
- Bescheid des Jobcenters über Bürgergeld (SGB II)
- Bescheid des Sozialamtes über Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Bescheid des Sozialamtes über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Bescheid über Elterngeld
- Bescheid über Familiengeld
- Bescheid über Krankengeld
- Bescheid über Übergangsgeld

Automatisierter Datenabgleich

Auch im Wohngeldgesetz wurde der automatisierte Datenabgleich eingeführt (§ 33 Wohngeldgesetz). Dies bedeutet, dass alle Angaben zu Einkünften der Haushaltsmitglieder an eine zentrale Datenstelle gemeldet werden. Diese ist mit anderen Stellen wie z. B. dem Bundeszentralamt für Steuern, der Deutschen Post AG, dem Träger der Rentenversicherung usw. vernetzt. Die von uns gemeldeten Daten werden abgeglichen und schließlich wieder an uns zurückgesandt. Von der Wohngeldbehörde erfolgt dann die Überprüfung, ob die im Antrag gemachten Angaben mit den Angaben des Datenabgleiches übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen kommen, wird der Sachverhalt erneut überprüft und ggf. zu Unrecht erhaltendes Wohngeld zurückgefordert. Falsche Angaben können mit einem Bußgeld/einer Strafanzeige geahndet werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen zur Bearbeitung des Wohngeldantrages angefordert werden.